

L e i t s ä t z e

zum Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

vom 30. Oktober 2015

– VGH B 14/15 –

1. Der Grundsatz der Wahlchancengleichheit (Art. 76 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 17 Abs. 1 und 2 LV) gewährleistet dem Wahlbewerber einen Anspruch darauf, dass bei der Einteilung des Wahlgebiets diese nicht zu seinem Nachteil unter rein persönlichen und/oder parteipolitischen Aspekten vorgenommen und so das Wahlergebnis vorprogrammiert wird.
2. Offensichtliche Wahlkreismanipulationen wie ein Zuschnitt der Wahlkreise aufgrund einer Analyse des bisherigen Wahlverhaltens durch die jeweilige Parlamentsmehrheit stellen einen Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Wahlchancengleichheit dar (Verbot des sog. Gerrymandering).
3. Hinsichtlich der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise steht dem Gesetzgeber ein gewisser, vom Verfassungsgerichtshof zu achtender Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu. Dessen Überschreitung kann der Verfassungsgerichtshof nur dann feststellen, wenn sich für die Lösung, die der Gesetzgeber gewählt hat, sachliche Gründe, die sich an den verfassungsrechtlichen Vorgaben orientieren, nicht finden. Einschätzungen des Gesetzgebers, ob die Vorteile einer Alternativlösung für einen Wahlkreiszuschnitt gewichtiger sind als die Vorteile der von ihm getroffenen Lösung, können als Ergebnis von Wertungen und fachbezogenen Abwägungen verfassungsgerichtlich nur beanstandet werden, wenn sie eindeutig widerlegbar oder offensichtlich fehlerhaft sind oder wenn sie der verfassungsrechtlichen Wertordnung widersprechen
4. Die strikte Überprüfung der Einhaltung dieses Spielraums durch den Verfassungsgerichtshof sichert prozedural den Schutz des Wahlkreisbewerbers vor Benachteiligungen durch einen manipulativen Wahlkreiszuschnitt. Der Gesetzgeber ist daher gehalten, die Kriterien und Erwägungen, die er seiner Wahlkreiseinteilung zugrunde gelegt hat, hinreichend zu konkretisieren und zu dokumentieren.